

# Anlieferbedingungen

## Müllverbrennungsanlage München Nord

Stand 07/2024

### 1 Anlieferzeiten

Montag mit Donnerstag: 6.30 bis 16.00 Uhr  
Freitag: 6.30 bis 15.00 Uhr

Die Abladezeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Spätestens um 16.30 Uhr müssen Sie das Gelände verlassen.

Am Samstag ist die städtische Müllverbrennungsanlage München Nord (MVA) geschlossen.

Ausnahmen gibt es in den Feiertagswochen. Diese werden per Aushang an den Waagen oder in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Bitte rufen Sie gegebenenfalls vorher an.

Bei Störungen und Kapazitätsengpässen kann in Ausnahmesituationen die Annahme von Abfällen verweigert werden. Wenden Sie sich in diesen Fällen an unser Personal vor Ort.

### 2 Art und Beschaffenheit der Abfälle

2.1 Die städtische Müllverbrennungsanlage München Nord nimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Abfälle an, die keiner stofflichen Verwertung zugeführt werden, und nicht unter Ziffer 2.3 genannt sind. Die Beschaffenheit der Abfälle muss den unter Ziffer 2.4 bis 2.7 genannten Bedingungen entsprechen.

2.2 An der Müllverbrennungsanlage können brennbare Abfälle zur energetischen Verwertung angeliefert werden, soweit die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Gewerbeabfallverordnung erfüllt sind. Die Ziffern 2.3 bis 2.7 sind zwingend zu beachten. Für die energetische Verwertung ist ein Vertrag abzuschließen, in dem die konkreten Anlieferbedingungen festgelegt werden.

Falls bei Anlieferung diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Annahme nur zu dem für die Abfallbeseitigung geltenden Gebührensatz oder zu einem vereinbarten erhöhten Annahmeentgelt erfolgen. Abgekippte Ladungen werden in diesen Fällen entsprechend umdeklariert. In Wiederholungsfällen ist der AWM berechtigt, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten.

2.3 Unzulässig sind Anlieferungen von

- radioaktiven Abfällen,
- gefährlichen Abfällen,
- flüssigen Abfällen aller Art,
- nicht stichfesten Schlämmen,
- Kfz-Bestandteilen,
- quecksilberhaltige Abfälle
- Gasflaschen/Gasdruckflaschen

- staubförmigen Abfällen (in nicht haushaltsübliche Mengen)
- mineralischen Abfällen (insbesondere Bauschutt, Steine, Erdaushub, Glas, Asbest, Mineralwolle),
- nicht zur Verbrennung geeigneten Abfällen (z.B. Metalle, schwer entflammbare sperrige Gegenstände)
- Abfällen, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit die Abfallentsorgungsanlage beschädigen bzw. die Mitarbeiter gefährden können, z. B. Gasdruckflaschen oder Abfälle, die Kohlefasern (wie Carbon) enthalten.
- infektiösen oder infektionsverdächtigen Abfällen, Körperteilen und Organabfällen, gefüllten Blutbeuteln,
- Abfälle mit einem Heizwert von >17.000 KJ/kg
- brennbaren Abfallgemischen, die mehr als 10 Volumen-% besonders heizwertreicher Kunststoffabfälle (z. B. Dämmstoffe aus dem Baubereich aus EPS, XPS, PU-Schaum sowie Kunststoffverpackungen) enthalten,
- sonstigen Abfällen, die nach der Allgemeine Abfallsatzung von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, es sei denn, es liegt im Einzelfall eine abweichende schriftliche Entscheidung vor (konkrete Anlieferberechtigung, bei gefährlichen Abfällen zusätzlich ein behördlich bestätigter Entsorgungsnachweis erforderlich).

2.4 Aus verbrennungstechnischen Gründen sind folgende Auflagen zu beachten:

- Einzelteile dürfen nicht länger als 50 Zentimeter sein.
- Massive Vollkörper (z. B. Holz) mit einem Durchmesser von mehr als 10 Zentimetern müssen vor der Anlieferung geschreddert werden.
- Runde Gegenstände (z. B. Fässer, zylindrische oder kugelförmige Gegenstände wie z. B. Papierrollen) müssen vorher zerkleinert oder geschreddert werden, damit sie nicht vom Verbrennungsrost rollen.
- Magnetbandspulen und Filmrollen sind so zu sichern, dass sie sich nicht von selbst abwickeln.
- Abfälle dürfen nicht als zusammengepresste Ballen angeliefert werden.
- Flächige Abfälle mit problematischem Brennverhalten (z.B. Bitumendachpappe, Verbundstoffe mit schwer entflammbaren Bestandteilen) müssen vor der Anlieferung geschreddert werden, soweit der Abfallwirtschaftsbetrieb München nichts anderes bestimmt.

- 2.5 Die Stadt hat das Recht, eine zusätzliche Vorbehandlung der Abfälle zu fordern. Sie entscheidet auch darüber, welcher Entsorgungsweg am zweckmäßigsten ist.
- 2.6 Abfälle aus Presscontainern dürfen den Schiebetrieb nicht behindern. Die Stadt kann im Einzelfall die Anlieferung von verdichtetem Abfall untersagen.
- 2.7 Um Gefährdungen von Personen auszuschließen sind bei Anlieferung von Abfällen aus dem Gesundheitswesen (Abfallschlüssel 180101, 180104, 180201, 180203) folgende Auflagen zu beachten: scharfkantige oder spitze Gegenstände (Spritzen, Kanülen, Skalpelle, Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände einschließlich Glasbruch) müssen in geschlossenen, festen Sicherheitsbehältern aus Kunststoff verpackt sein. Diese sind zusammen mit den übrigen krankenhausspezifischen Abfällen in reißfeste, rote Kunststoffsäcke (Wandstärke 0,15 mm, Volumen max. 80 Liter) zu verpacken. Soweit andere Abfallsäcke verwendet werden, sind Container mit krankenhausspezifischen Abfällen eindeutig zu kennzeichnen. Flüssigkeitsaustritte sind weitest möglich zu verhindern. Gefährliche Abfälle aus dem Gesundheitswesen (Abfallschlüssel 180103\*, 180106\*, 180108\*, 180110\*, 180202\*, 180205\* und 180207\*) sowie Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllte Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel 180102) sind von der Annahme ausgeschlossen.
- 2.8 Anlieferungen, die diesen Anlieferbedingungen nicht entsprechen, kann die Stadt, auch nach der Entladung der Abfälle, zurückweisen. In diesem Fall kann die Stadt die Abfälle wieder aus dem Schiebetrieb entfernen und dem Anlieferer zur unverzüglichen Abfuhr wieder mitgeben. Die Stadt kann diese Abfälle auch selbst zu einer Sortieranlage/ Recyclingbetrieb bringen oder anderweitig entsorgen. Die entsprechenden Kosten trägt der Anlieferer. Die Vorgehensweise für den Umgang mit Abfällen, bei denen ionisierende Strahlung gemessen wurde, erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden; entsprechende Kosten sind vom Anlieferer zu tragen.

### 3 Betriebliche Bestimmungen

- 3.1 Die Abfälle müssen so abgeladen werden, dass keine Betriebsstörungen auftreten können. Das Aufsichtspersonal kann anordnen, dass bestimmte Abfälle dosiert abgekippt werden.
- 3.2 Anlieferfahrzeuge dürfen weder durch ihre Abmessungen noch durch ihre Abkipptechnik den Betrieb der Anlage behindern. Verstöße können zur Folge haben, dass die Annahme verweigert wird.
- 3.3 Erst unmittelbar vor dem Abladen der Abfälle ist es gestattet, Netze, Planen oder andere Abdeckungen von den Fahrzeugen zu entfernen.

3.4 Die Stadt hat das Recht, das Befahren des Geländes der MVA zu verweigern, wenn das Personal durch unsachgemäße Anlieferung gefährdet ist (z.B. wenn die Abfälle nicht durch Abdeckungen ausreichend gesichert sind oder eine erhebliche Staubentwicklung zu erwarten ist).

### 4. Bestimmungen auf dem Gelände der Verbrennungsanlage (MVA) / Sicherheitsanweisungen

- 4.1 Für den Abfalltransport sind Fahrzeuge zu bevorzugen, die den Kriterien für lärmarme Kraftfahrzeuge der Anlage XXI zu § 49 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVO) vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793) entsprechen.
- 4.2 Auf dem MVA-Gelände ist eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h vorgeschrieben. Im Übrigen gilt die StVO.
- 4.3 Beim Verlassen der Müllabladeboxen dürfen die Fahrzeuge aus Sicherheitsgründen nur mit Schrittgeschwindigkeit ausfahren.
- 4.4 Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist strikt Folge zu leisten.
- 4.5 Es ist nicht erlaubt, die im Anlieferbereich installierten technischen Geräte, insbesondere die Schiebetriebe, in Betrieb zu nehmen und zu bedienen. Für Ausnahmen ist eine ausdrückliche Genehmigung des Aufsichtspersonals notwendig.
- 4.6 Nur Fahrzeugführer dürfen die Fahrzeuge verlassen (zum Beispiel für Be- oder Entladearbeiten). Dabei ist die folgende persönliche Schutzausrüstung zu tragen:
  - eine Halbmaske mindestens mit Partikelfilter Klasse P 2 nach DIN EN 143,
  - Sicherheitsschuhe der Schutzkategorien S 2 nach DIN EN 345,
  - ein körperbedeckender Arbeitsanzug gemäß DIN EN 340 Nr. 5.2, Abs. 10 und 11
- 4.7 Begleitpersonen müssen im Fahrzeug bleiben.
- 4.8 Vorhandene Gefahrenhinweise sind zu beachten. So hat z. B. das Öffnen der Container, zur Vermeidung einer Gefährdung, in ausreichendem Abstand zur Schiebetrieb-(Absturz-)kante zu erfolgen.
- 4.9 Vor der Beseitigung selbst verursachter Verunreinigungen in der Müllabladebox ist die vorhandene zweiflügelige Absturzicherung aus der Wandhalterung zu lösen und zu schließen. Nach dem Reinigen ist die Absturzicherung wieder vollständig zu öffnen und in die Wandhalterung zu hängen.
- 4.10 Beim Abladen von Hand sind die Anweisungen des Aufsichtspersonals zu beachten.

- 4.11 Das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Containern und Mulden auf dem Kraftwerksgelände ist untersagt.

## 5 Kontrollen, Untersuchung der Abfälle

- 5.1 Kontrollen sind zu dulden. Dem Aufsichtspersonal sind alle für die Entsorgung wichtigen Auskünfte sowie die Anlieferberechtigungen und Begleitscheinausdrucke unaufgefordert vorzulegen. Die Anweisungen des Aufsichtspersonals müssen befolgt werden.
- 5.2 Zum Zwecke der Überwachung bzw. zur Überprüfung der Einhaltung geltender Satzungen und dieser Anlieferbedingungen ist die Stadt befugt und ggf. verpflichtet, alle angelieferten Abfälle Untersuchungen und Messungen zu unterziehen oder diese durch geeignete Sachverständige zu verlangen. Zweifelsfälle der Abfallidentifikation sind mittels einer Analyse vom Anlieferer auf eigene Kosten auszuräumen.

## 6 Kundenkarten

- 6.1 Dauerkunden:  
Der Abfallwirtschaftsbetrieb München stellt für Kunden, die nicht nur gelegentlich Abfälle an den städtischen Entsorgungsanlagen (Heizkraftwerk Nord, Entsorgungspark Freimann) anliefern, Kundenkarten aus. Die Kundenkarten sind bei jeder Anlieferung bei der Eingangs- und Ausgangswiegung vorzulegen und haben, insbesondere für die Erfassung, folgende Bedeutung:
- Zuordnung der Hin- und Rückwiegung
  - Identifikation des Abfallbeförderers
- Für die Benutzung der Kundenkarten gelten gesonderte Geschäftsbedingungen, die auch zur Information an den jeweiligen Einfahrtswaagen aufliegen.
- 6.2 Einmalkunden:  
Für Abfallanlieferer, die gelegentlich Abfälle anliefern, werden Umlaufkarten (Tages-Kundenkarten) an der Eingangswaage ausgehändigt. Diese sind bei der Rückverwiegung zurückzugeben.

## 7 Anlieferberechtigungen

- 7.1 Anlieferberechtigungen für ungefährliche Abfälle:  
Der Abfallwirtschaftsbetrieb München stellt auf Antrag für jede Abfallart, die nach der geltenden Gebührensatzung zu entsorgen ist, eine Anlieferberechtigung mit Barcode zur korrekten Datenerfassung aus. Bei der Anlieferung ist unaufgefordert eine Kopie der jeweils gültigen Anlieferberechtigung sowie die Kundenkarte an der Eingangswaage vorzulegen.
- 7.2 Anlieferberechtigung bei Sonderkonditionen:

Soweit für bestimmte Leistungen (z.B. energetische Verwertung von Abfällen, Fremdmüllanlieferungen aus anderen Landkreisen, von der Gebührensatzung abweichende Abrechnungsmodalitäten) Anliefervereinbarungen mit Sonderkonditionen abgeschlossen werden, stellt der Abfallwirtschaftsbetrieb München für die betreffende Abfallart spezielle Anlieferberechtigungen mit Barcode aus. Diese sind zusammen mit der Kundenkarte zur korrekten Erfassung der Anlieferungen an der Eingangswaage vorzulegen. Ohne Vorlage der entsprechenden Anlieferberechtigung kann nicht zu den vereinbarten Sonderkonditionen abgerechnet werden. Eine Abrechnung ist dann nur auf Basis der geltenden Gebührensatzung möglich.

- 7.3 Anlieferberechtigungen und elektronisches Nachweisverfahren bei gefährlichen Abfällen

Soweit der AWM ausnahmsweise gefährliche Abfälle am HKW Nord annimmt, sind gewerbliche Anlieferer mit mehr als 2000 kg gefährliche Abfälle pro Jahr nach der Nachweisverordnung verpflichtet, am elektronischen Nachweisverfahren (eANV) teilzunehmen. Vor Beginn der Entsorgung muss im elektronischen Postfach des AWM für das HKW Nord (Entsorger Nr. I184B0010) ein gültiger Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweis sowie auf dessen Grundlage ein vom Abfallerzeuger und -beförderer erstellter, elektronisch signierter Begleitschein vorliegen.

nähere Informationen zum eANV:  
<https://www.awm-muenchen.de/entsorgen/abgabestellen-services/entsorgungspark-freimann-1/eanv>

Der AWM stellt auf der Grundlage eines gültigen elektronischen Entsorgungs-/ Sammelentsorgungsnachweises Anlieferberechtigungen für gefährliche Abfälle aus.

Bei der Anlieferung sind an der Einfahrtswaage unaufgefordert folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopie der Anlieferberechtigung
- Kundenkarte des Beförderers
- Ausdruck des im eANV erstellten Begleitscheins („Quittungsbeleg“).

Soweit der Begleitschein im Einzelfall wegen langfristiger technischer Störungen nicht elektronisch signiert werden kann, muss der Quittungsbeleg von den Beteiligten handschriftlich unterschrieben und an der Waage abgegeben werden.

Der AWM bestätigt an der Waage die Annahme des Abfalls im eANV auf dem elektronischen Begleitschein mit elektronischer Signatur. Der Datensatz wird dann automatisiert in die elektronischen Postfächer der Beteiligten zur Ablage in deren Register sowie in das Postfach der Überwachungsbehörde eingestellt.

Der Fahrer erhält an der Ausfahrtswaage entsprechend Wiegescheine. Ein Exemplar ist mit der Unterschrift des Fahrers zu quittieren und verbleibt an der Waage.

## 8 Bezahlung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München erstellt auf der Grundlage der Wiegescheindaten

- Gebührenbescheide für Abfälle zur Beseitigung aus dem Stadt- und Landkreis München (Rechtsgrundlage: Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgesetz),
- Rechnungen für sonstige Abfallanlieferungen (energetische Verwertung, Fremdmüll); die Höhe der Entgelte richtet sich nach den jeweils abgeschlossenen Verträgen.

Halten Sie die vorgegebenen Zahlungsziele unbedingt ein.

Bei Zahlungsrückständen werden kostenpflichtige Zwangsmaßnahmen eingeleitet. Bis zur Begleichung von Zahlungsrückständen (aus Gebühren und/oder Entgelten) kann ein Anlieferverbot erteilt werden.

Der Beförderer haftet für die richtige Deklaration des angelieferten Abfalls. Werden an der Eingangskontrolle/Waage unzutreffende Dokumente (Entsorgungsnachweise, Kundenkarten oder Anlieferberechtigungen) vorgelegt, die zur Erstellung eines fehlerhaften Wiegedatensatzes (Wiegescheines) führen, prüft der Abfallwirtschaftsbetrieb München auf schriftlichen Antrag des Beförderers oder Auftraggebers (bei Sonderkontrakten) eine mögliche Änderung des Datensatzes. Liegt ein berechtigtes Interesse an der Änderung vor und ist der Änderungsgrund durch geeignete Belege nachgewiesen, kann der Abfallwirtschaftsbetrieb München – ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung - den Datensatz ändern.

Für jede durchgeführte Änderung wird dem Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 Euro pro Wiegedatensatz berechnet.

## 9 Rechtliche Grundlagen, Eigentumsübergang, Kosten/Haftung

9.1 Diese Anlieferbedingungen beruhen auf der Allgemeinen Abfallsatzung und der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung. Für Abfälle zur Beseitigung aus dem Stadt- und Landkreisgebiet München, die nicht bereits am Anfallort im Rahmen eines Anschluss- und Benutzungszwangs der kommunalen Einsammlung überlassen werden, besteht ein Benutzungszwang an die städtische Müllverbrennungsanlage.

Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb der Stadt und des Landkreises München anfallen, dürfen nur angeliefert werden, wenn mit der jeweiligen

Gebietskörperschaft eine Zweckvereinbarung oder ein Vertrag abgeschlossen wurde.

Abfälle zur Verwertung aus dem Bundesgebiet können auf der Basis von Verträgen aus dem gesamten Bundesgebiet angenommen werden, soweit gesetzliche Vorschriften sowie diese Anlieferbedingungen nicht entgegenstehen.

Auf vertraglicher Grundlage ist auch eine Annahme von Abfällen aus dem europäischen Ausland möglich, soweit die zuständigen Behörden im Rahmen eines durchzuführenden Notifizierungsverfahrens zustimmen.

- 9.2 Bei Verstößen gegen die städtischen Abfallsatzungen, diese Anlieferbedingungen oder den darauf beruhenden Anweisungen des Aufsichtspersonals hat der Abfallwirtschaftsbetrieb München das Recht, Bußgelder und/oder Anlieferverbote zu verhängen. Bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen gegen Anlieferbedingungen kann sowohl die Transportgenehmigung als auch die Gewerbekonzession entzogen werden. Die Landeshauptstadt München behält sich in diesen Fällen vor, ein generelles Hausverbot zu erteilen.
- 9.3 Mit dem gestatteten Abladen gehen die zugelassenen Abfälle in das Eigentum der Stadt über. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind Abfälle, die nach diesen Anlieferbedingungen nicht zugelassen sind oder die aus sonstigen Gründen abgelehnt werden. Das Eigentum geht ebenso nicht über, sofern Abfälle auf behördliche Anordnung oder zur Untersuchung der Ladung auf Störstoffe abgekippt werden.
- 9.4 Kosten einer erforderlichen Untersuchung der Abfälle (vgl. Ziffer 5.2) hat der Anlieferer zu tragen. Ebenso hat der Anlieferer im Falle der Anlieferung nicht zugelassener Abfälle die entsprechenden Folgekosten (z.B. für Verwaltungsaufwand, für eine Zwischenlagerung, für das Ausbaggern, den Abtransport und die ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls) zu tragen.
- 9.5 Der Verursacher haftet für Schäden (z.B. Ausfallzeiten wegen Betriebsstörungen oder Reparaturen am Schiebebett), die durch unsachgemäße Abladen der Abfälle oder sonstige Verstöße gegen diese Anlieferbedingungen entstehen.
- 9.6 Die Stadt haftet nur bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen. Die Stadt haftet ferner für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung

zung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen.

Die Stadt haftet nicht für Kosten oder Schäden, die durch die Ablehnung bzw. Zurückweisung (vgl. Ziffer 2.8) von Abfällen entstehen. Ebenso haftet sie nicht für Kosten oder Schäden, die im Falle von Unterbrechungen oder Wartezeiten bei der Annahme von Abfällen entstehen, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Stadt.

- 9.7 Die Bestimmungen der Nachweisverordnung über die Führung von Entsorgungsnachweisen, Sammelentsorgungsnachweisen, Begleitscheinen, Übernahmescheinen und Registern sind zu beachten.
- 9.8 Für die Bedienung der Anlieferfahrzeuge haftet der Anlieferer.
- 9.9 Bei Anlieferung von datengeschütztem Material wird keine Gewähr für die Geheimhaltung und Vernichtung übernommen.

## **10 Weitere Informationen**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München berät Sie gerne.  
Rufen Sie uns an:

### **Allgemeines:**

Infocenter: (089) 233 - 96 200  
Fax: (089) 233 - 31 255  
**Homepage:** [www.awm-muenchen.de](http://www.awm-muenchen.de)

### **Satzungsangelegenheiten:**

Entsorgungsnachweise, Anliefergenehmigungen, Kundenkarten:

Telefon: (0 89) 233 - 31 113  
Fax: (0 89) 233 - 31 182  
E-Mail. [satzungen.awm@muenchen.de](mailto:satzungen.awm@muenchen.de)

### **Auskünfte zu den Öffnungszeiten:**

Telefon  
MVA Nord/Waage(0 89) 23 61 - 83 20

sowie der Homepage: [www.awm-muenchen.de](http://www.awm-muenchen.de)

Herausgeber:  
Landeshauptstadt München  
Abfallwirtschaftsbetrieb München  
Georg-Brauchle-Ring 29  
80992 München